

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1862/2024/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.02.2024
Bearbeiter: Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2024	öffentlich

Finanzierungsvereinbarung für die Naturgruppe unter der Trägerschaft vom DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

Sachverhalt:

Es ist vorgesehen, dass der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. den Betrieb der Naturgruppe zum Spätsommer / Herbst 2024 aufnehmen wird, eine vertragliche Vereinbarung hierzu steht noch aus.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde die Finanzierungsvereinbarung der bereits bestehenden DRK Bewegungskita Appen entsprechend angepasst. Die konkrete Flurbezeichnung sowie die Grundstücksfläche sind noch nicht eingearbeitet, hier findet Ende März 2024 noch eine Begehung mit der unteren Naturschutzbehörde statt.

Der Entwurf der Finanzierungsvereinbarung wurde vorab bereits mit den Vertretern vom DRK Kreisverband Pinneberg e.V. abgestimmt.

Über eine mögliche Anlage 2 zu zusätzlichen Leistungen über den gesetzlichen Standards folgt eine gesonderte Beratung – siehe Antrag des DRK auf Ergänzung der Finanzierungsvereinbarung für eine Naturkita in der Gemeinde Appen.

Diese Finanzierungsvereinbarung regelt zunächst lediglich die Finanzierung bis zum Jahresende 2024. Zum Jahr 2025 müssen alle Kita-Finanzierungsvereinbarungen mit den Trägern neu verhandelt werden, dies hängt mit dem Ablauf der Übergangsvorschrift auf dem KitaG zusammen. Die ersten Gespräche mit dem DRK KV Pinneberg e.V. sind bereits für Mitte März 2024 terminiert. Dennoch ist es bereits jetzt wichtig eine Finanzierungsvereinbarung für das Jahr 2024 abzuschließen, damit der DRK KV Pinneberg e.V. auch die Finanzierung der Naturgruppe sichergestellt

hat und nun alle weiteren Schritte (Betriebserlaubnis beantragen, Aufnahme in das KitaPortal, Personalsuche, usw.) vornehmen kann.

Finanzierung:

Ein Haushaltsplan, anteilig für das Jahr 2024, wird noch vorgelegt und dann in den gemeindlichen Gremien beraten und beschlossen. Es werden dann Mehrausgaben bei dem Produktsachkonto 36500.531800 entstehen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Pinneberg ist zwischenzeitlich erfolgt. Somit wird diese Gruppe im Rahmen der SQKM-Mittel auch gefördert. Entsprechende Einnahmen sind bei dem Produktsachkonto 36500.4142100 zu vereinnahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Entwurf der Finanzierungsvereinbarung für die DRK Naturgruppe Appen zwischen dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V. und der Gemeinde Appen abzuschließen.

Die Angaben in § 2 Gebäude und Grundstück sind je nach endgültiger Fläche entsprechend zu vervollständigen. Favorisiert wird weiterhin das Flurstück Flur 8/ 15 (Nähe Bürgerwald), alternativ die Fläche bei den Tennisplätzen – Flurstück Flur 5/ 25.

Lütje

Anlagen:

Entwurf der Finanzierungsvereinbarung

**Vereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

– nachstehend Einrichtungsträger genannt–

und

der Gemeinde Appen

– nachstehend Standortgemeinde genannt –

Präambel

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG bezieht. Daher endet der Finanzierungsanspruch des Einrichtungsträgers gegenüber der Standortgemeinde zum 31.12.2024. Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31.12.2024 werden im Jahr 2024 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen. Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der DRK Naturkita durch die Gemeinde Appen als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

- (2) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Gebäude und Grundstück

- (1) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger ein Grundstück in der Gemeinde Appen unter der Anschrift XX, 25482 Appen, Flur X, Flurstücke XX für den Betrieb einer Naturgruppe zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Mietvertrag bzw. Gestattungsvertrag vereinbart.
- (2) Die Nutzfläche beträgt XX qm. Gebäude und Grundstück sind angemessen zu versichern.
- (3) Das durch die Kommune finanzierte Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.
- (4) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar kostenlos an die Standortgemeinde zurückzugeben. Das betrifft nicht das über Eigenmittel/ Spenden anteilig finanzierte Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen.

§ 3

Träger

- (1) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. betreibt als Einrichtungsträger die DRK Naturkita in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Kita-Ordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung. Der Träger verpflichtet sich, Elternbeiträge nach den zulässigen Höchstsätzen zu erheben.

§ 4 Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der Anlage 1 dieser Vereinbarung. Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungswünsche des Angebotes mit dem Träger abstimmen.

§ 5 Schließtage

Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG. Der Einrichtungsträger legt entsprechend der Gesetzgebung bis zu 30 Tagen Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates jährlich neu fest.

§ 6 Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass ab 01.01.2021 eine Förderung nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell des Landes Schleswig-Holstein erfolgt. Aus einer im Übergangszeitraum erfolgenden Defizitfinanzierung ergibt sich kein Anspruch auf einen Ausgleich eines eventuellen Defizits ab 2025.
- (3) Der Einrichtungsträger informiert die Standortgemeinde bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KitaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung der Betreuungsschlüssel gemäß § 26 KiTaG erhält die Standortgemeinde zeitgleich zur Kenntnis.

- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (5) Sofern schuldhaft Verstöße des Einrichtungsträgers gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Hält der Einrichtungsträger die Rückforderung für nicht berechtigt, kann er Rechtbehelf gegen die Rückforderungsentscheidung erheben. Der zu erstattende Betrag wird, soweit unstrittig, mit der nächsten Abschlagszahlung nach der schriftlichen Unterrichtung des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde verrechnet.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme von Kindern und die Beendigung von Betreuungsverhältnissen bestimmt sich nach § 17 und § 18 KitaG.
- (2) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (§ 18 Abs. 4 KitaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, 2. Halbsatz (§ 18 Abs.3 KiTaG). Die Verhandlungspartner sind sich einig, dass eine Ablehnung vermieden werden muss.
- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest, die priorisieren, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden (§ 18 Abs. 5 KiTaG).
- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund

des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.

- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses informiert der Träger die Standortgemeinde entsprechend.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sach- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot nach § 4 dieses Vertrages entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Zu den laufenden Betriebskosten gehören insbesondere die Personal-, allgemeine Verwaltungs- und Sachkosten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

§ 9

Kosten des Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus den Landesforderungen in Teil 4 und die dazugehörigen Fördersätze in Teil 5 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten zusätzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Träger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische

Assistenz (§ 28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Standortgemeinde Erzieher*innen als Zeitkraft an.

(4) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

- Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
- Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs.2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG).
- Die Verfügungszeiten werden gem. § 29 Abs. 1 KiTaG mit 7,8 Stunden / Woche und Gruppe anerkannt.
- Es werden die Leitungsfreistellungen nach § 29 Abs. 2 KiTaG anerkannt.
- Es wird ein Leitungszuschlag gemäß § 39 KiTaG gewährt.
- Die Gemeinde Appen stellt der Kindertageseinrichtung zur Durchführung von Qualitätsmanagement, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie Aus- und Fortbildung angemessene Zuschussmittel zur Verfügung (s. § 11 Finanzierung).

(5) Zuschussfähig sind die angemessenen Personalkosten nach Abs. 1 bis 4, nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers, höchstens jedoch die Aufwendungen nach dem TVöD, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) bei richtiger Eingruppierung und Einstufung.

(6) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals sowie des hauswirtschaftlichen Personals, soweit dieses Personal nicht der Mittagsverpflegung zugeordnet ist, bestehen aus den Aufwendungen für

- Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers höchstens nach dem TVöD-SuE
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,

- die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären (ohne den Anteil, der der Mittagsversorgung zugeordnet ist)
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
- Kosten der Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Kosten der Schwerbehindertenabgabe
- Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
- Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Kosten für Gesundheitsprävention
- Kosten für gerichtliche Vergleichszahlungen

§ 10 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten sind in der Anlage 3 dieser Vereinbarung dargestellt und gelten als Bestandteil des Vertrages.
- (2) Verwaltungskosten werden in Höhe von sechs Prozent der gesamten Brutto-Personalkosten anerkannt.
- (3) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nur der Anteil der nicht durch die Eingliederungshilfe gedeckt wird, wird von der Gemeinde Appen übernommen.
- (4) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte personelle Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Soweit durch die Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder erhöhte Kosten entstehen und diese nicht durch Dritte gedeckt sind, werden die Kosten von der Gemeinde Appen erstattet. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss monatlich in gleichen Raten aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung.

§ 13

Elternbeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des Einrichtungsträgers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des

Einrichtungsträgers. Die Berechnung der Elternbeiträge, die zur Finanzierung der Betriebskosten herangezogen werden, erfolgt in Höhe von 98,5% der Soll-Elternbeiträge (Soll-Elternbeiträge = Zahl der tatsächlich belegten Plätze multipliziert mit den gültigen Beiträgen in der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit bezogen auf ein Kalenderjahr). Der Träger betreibt ein systematisches Forderungsmanagement, um

- a) Einnahmeausfälle aus Elternbeiträgen zu begrenzen und
 - b) sicherzustellen, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, säumige Elternbeiträge zu vereinnahmen, sofern es wirtschaftlich vertretbar ist.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt kostendeckende Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger nutzt die landesweite Kita-Datenbank entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und der Kita-Datenbank-Verordnung. Er erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Eltern die nach § 3 Abs. 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten.
- (2) Die Gemeinde Appen unterstützt den Träger durch fortlaufende Pflege der durch die Stammdatenprüfung gefallenen Anmeldungen.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse für die DRK Naturkita stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 31. März 2025 ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der innerhalb eines Monats ausgekehrt. Ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag wird zeitnah erstattet.
- (4) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen.

§ 17 Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 16 Mitgliedern oder deren Vertretung und setzt sich wie folgt zusammen:
 - vier Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - vier Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
 - vier Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - vier Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab Inbetriebnahme der Naturgruppe bis zum 31.12.2024.

- (2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt werden kann.
- (4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Appen, den

Rellingen, den

Für die Gemeinde Appen

Für den DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

Der Bürgermeister

Der Vorstand

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1863/2024/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.02.2024
Bearbeiter: Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2024	öffentlich

Antrag vom DRK KV Pinneberg e.V. auf Ergänzung der Finanzierungsvereinbarung für eine DRK Naturkita in der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. hat mit Schreiben vom 14.02.2024 den beigefügten Antrag auf Ergänzung der Finanzierungsvereinbarung für eine DRK Naturkita in der Gemeinde Appen gestellt.

Der Hintergrund ist insbesondere das notwendige Fachpersonal für den Betrieb der DRK Naturkita bis zu vier Wochen vor der geplanten Eröffnung einzustellen. Die Einzelheiten und die Kostenkalkulation können dem Antrag entnommen werden.

Des Weiteren sollen die Leistungsstunden grundsätzlich erhöht werden. Auch dies ist im Antrag erläutert und mit einer Kostenschätzung versehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist es unumgänglich das erforderliche Fachpersonal vor der Inbetriebnahme einer neuen Kindertageseinrichtung einzustellen. Bei der DRK Bewegungskita wurde das pädagogische Personal bereits 8 Wochen vorher eingestellt, die Leitungskraft bereits 7 Monaten vor der tatsächlichen Inbetriebnahme. Dies ist für die Organisation der Einrichtung, für die Teambildung und erforderliche Seminare / Fortbildungen (u.a. Erste-Hilfe) erforderlich.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsstunden werden von allen Einrichtungen grundsätzlich als zu gering bewertet. Dies wird sicherlich aus dem Ergebnis der Evaluation ebenfalls hervorgehen. Insbesondere für eine eingruppige Einrichtung ist der Leitungsanteil zu gering, da der Verwaltungsaufwand fast unabhängig von der Größe der Einrichtung anfällt.

Finanzierung:

Die Mehrkosten würden im Rahmen des Haushaltsplanes für die Einrichtung einkalkuliert werden und somit im Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Die Personalkosten für die vorzeitige Personaleinstellung belaufen sich auf geschätzt 11.555 Euro, einmalig für das Jahr 2024.

Die mögliche Erhöhung der Leitungsstunden würden Mehrkosten in Höhe von etwa 2.680 Euro monatlich betragen, auch in den Folgejahren, Personalkostenerhöhungen unberücksichtigt.

Fördermittel durch Dritte:

Diese zusätzlichen und freiwilligen Leistungen werden nicht gefördert.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, zusätzlich zur Finanzierungsvereinbarung folgende Kostenzusage zu erteilen:

Das pädagogische Personal für die Naturkita Appen kann bis zu vier Wochen vor der geplanten Eröffnung der Einrichtung eingestellt werden. Die kalkulierten Personalkosten in Höhe von bis zu 11.555 Euro werden entsprechend zur Verfügung gestellt.

Die Leitungsstunden für die eingruppige Naturkita Appen werden auf regelmäßig 11,7 Stunden / Woche festgelegt. Die Mehrkosten werden ebenfalls im Haushalt entsprechend zur Verfügung gestellt. Bei der Finanzierungsvereinbarung ab dem Jahr 2025 ist diese Kostenzusage entsprechend aufzunehmen.

Lütje

Anlagen:

Antrag vom DRK KV PI e.V. auf Ergänzung der Finanzierungsvereinbarung

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. · Oberer Ehmschen 53 · 25462 Rellingen

Frau Jathe-Klemm
Amt Geest und Marsch Südholstein
Wedeler Chaussee 21
25492 Heist

Rellingen, 14. Februar 2024

Antrag auf Ergänzung der Finanzierungsvereinbarung für eine DRK Naturkita in der Gemeinde Appen

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

wir haben den Entwurf für eine Vereinbarung auf Grundlage des §57 (2) Nr. 2 geprüft und stellen den Antrag auf Ergänzung dieser Vereinbarung in folgenden Punkten:

1. Das DRK hat die Option mit den notwendigen Fachkräfte für den Betrieb der DRK Naturkita bis zu vier Wochen vor der geplanten Eröffnung ein Anstellungsverhältnis abzuschließen.

Begründung:

Dieser Zeitraum ist notwendig um den Aufbau und die Organisation in der Naturkita abzuschließen. Sie dient zur Teamfindung und –bildung, sowie zur Qualitätssicherung durch die Vorstellung der Abläufe in anderen Naturkitas im DRK im Kreis Pinneberg. Zu den weiteren vorbereitenden Maßnahmen gehören die notwendigen Sicherheits- und Brandschutzanweisungen, sowie der erforderliche Erste Hilfe Lehrgang.

Kalkulierte Personalkosten bis zu 11.555€

Es handelt sich hierbei um ein kalkuliertes Arbeitgeberbrutto. Der exakte Betrag ist abhängig von der Eingruppierung der Fachkräfte und vom genauen Zeitpunkt der Einstellung.

2. Erhöhung der Leitungsstunden über den gesetzlichen Mindeststandard auf regelmäßig 11,7 Stunden/ Woche

Begründung:

Der §29 (2) KitaG sieht aktuell wöchentliche Leitungsstunden für diese Größe einer Kita von insgesamt 7,8 Stunden vor. Unsere Erfahrungen in Einrichtungen mit ähnlicher Größe zeigen, dass diese Zeit nicht auskömmlich ist, da in den letzten Jahren der Verwaltungsaufwand angestiegen ist: Zu den Tätigkeiten zählen

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V.

Vorstand

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Tel. 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
kienast@drk-kreis-pinneberg.de
www.drk-kreis-pinneberg.de

Präsident

Wolfgang Krohn

Vorstand

Ulf Kienast

Ihre Nachricht

vom

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel. 04101 5003 -410
Fax 40101 5003 -300
kienast@drk-kreis-pinneberg.de

Amtsgericht Pinneberg

Vereinsregister-Nr. VR 472

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein
IBAN DE33 2305 1030 0002 1508 60
IBAN DE38 2305 1030 0002 1368 02
BIC NOLADE 21 SHO

die Dokumentation im Rahmen der Qualitätssicherung, Betreuung des Kita-Portals, Abrechnungsrelevante Vorgänge, Teilnahme Vor- und Nachbereitung an Ausschüssen und Trägerinternen und externen Kita Leitungsveranstaltungen. In unseren vergleichbaren Einrichtungen führt dieses regelmäßig zu einer Mehrarbeit, die aufgrund mangelnder Alternativen zu einem späteren Zeitpunkt zur monetären Vergütung führen. Da diese zu knappe Ressource der Leitungsstunden in kleinen Einrichtungen Trägerübergreifend beschrieben wird, könnte dieses in den pauschalierten SQKM Sätzen ab 01.01.2025 zu einer Berücksichtigung führen.

Kalkulierte Personalkosten (abhängig von endgültigen tariflichen Eingruppierung der Leitungskraft) bis zu 2.680€/ Monat

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Kienast

Vorstand

DRK-Kreisverband Pinneberg e. V.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1861/2024/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 22.02.2024
Bearbeiter: Becker	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2024	öffentlich

Anpassung des Verpflegungsbeitrages Betreuungsschule Appen

Sachverhalt:

Der Essensanbieter Mahlzeit 4 Kids hat zum 01.01.2024 seine Kosten erhöht. Aufgrund der gesteigerten Kosten ist über eine Anpassung des zu zahlenden Verpflegungsbeitrages für die Betreuungsschule der Gemeinde Appen zu beraten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit nehmen ca. 181 Kinder aus der Betreuungsschule und der SIM-Maßnahme der Grundschule Appen an der Mittagsverpflegung teil.

Derzeit leisten die Eltern einen monatlichen Verpflegungsbeitrag in Höhe von 50 €.

Als Anlage 1 wird die Kalkulation des Verpflegungsbeitrages für die Betreuungsschule Appen zur Beratung gegeben. Aufgrund der Kostensteigerung des Essensanbieters werden mit Kosten in Höhe von 136.591,92 € gerechnet.

Der durch die Verpflegungsbeiträge erzielte Ertrag ist nicht ausreichend um die anfallenden Kosten für die Mittagsverpflegung zu decken.

Durch die zu geringen Einnahmen entsteht für die Gemeinde Appen ein jährliches Defizit in Höhe von 27.991,92 €.

Finanzierung:

Die Eltern zahlen einen monatlichen Verpflegungsbeitrag an die Gemeinde Appen. Der festgesetzte Verpflegungsbeitrag soll kostendeckend sein und ein jährliches Defizit in Höhe von 10.000 € nicht übersteigen (§ 10 Abs. 2 Satzung der Gemeinde Appen über die Benutzung der Betreuungsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren).

Durch den derzeit festgesetzten Verpflegungsbeitrag wird mit einem Ertrag von rund 108.000 € gerechnet.

Für die Gemeinde Appen entsteht hierdurch ein Defizit in Höhe von 27.991,92 €.

Durch eine Anpassung des monatlichen Verpflegungsbeitrages auf 63 € können die laufenden Kosten für die Mittagsverpflegung der Gemeinde Appen gedeckt werden.

Fördermittel durch Dritte:

-Entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt den monatlich zu leistenden Verpflegungsbeitrag auf 63,00 €/ ...€ ab dem 01.08.2024 zu erhöhen.

(Lütje)

Anlagen:

Kalkulation Verpflegungsbeitrag

Gebührenkalkulation für die Betreuungsschule Appen			
A. Kosten			
	Bezeichnung		
5271	Mittagsverpflegung	136.591,92 €	
Gesamtkosten		<u>136.591,92 €</u>	
B. Einnahmen			
	Bezeichnung		
			angepasster Beitrag
4321	Verpflegungsbeiträge	108.600,00 €	136.836,00 €
Gesamterlöse		<u>108.600,00 €</u>	
Defizit	von der Gemeinde zu tragen	<u>27.991,92 €</u>	<u>-244,08 €</u>
C. Gebühren-bemessungsgrundlagen			
	Anzahl der Kinder, welche die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen	181	

angepasster Verpflegungsbeitrag 63,00 € monatlich

monatlich:

11.403,00 €

jährlich:

136.836,00 €

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1853/2024/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 02.02.2024
Bearbeiter: Willers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	27.02.2024	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2024	öffentlich

Fortführung der Hauswurfsendung Appen im Blick

Sachverhalt: Es liegt eine Kostenaufstellung zur Herstellung/Verteilung von „Appen im Blick“ von Herrn Nichts (Herausgeber der Hauswurfsendung) vor. Es zeichnet sich ab, dass von Seiten der Gemeinde zur Fortführung der Hauswurfsendung ein höherer Zuschuss von der Gemeinde geleistet werden muss. Siehe beiliegende Kostenaufstellung.

Stellungnahme der Verwaltung: entfällt

Finanzierung: eine Erhöhung des Zuschusses müsste im Haushalt 2024 eingeplant werden

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag: Der SKSS Ausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt eine Erhöhung des Gemeindegzuschusses zur Fortführung der Hauswurfsendung „Appen im Blick“ in einer noch zu klärenden Höhe, mindestens allerdings in Höhe der Verteilungskosten von 500€.

Lütje

Anlagen: Kostenaufstellung von Herrn Nichts für die Erstellung des Blick

Kostenaufstellung von Herrn Nichts für die Erstellung des Blick

je Heft mit 36 Seiten

24.01.2024

Sachverhalt	Ausgaben	Einnahmen	Hinweis
Druck	1.512,00 €		
Layout durch Grafiker	540,00 €		EUR 15 je Seite
Verteilung	400,00 €		4 Verteiler in Appen
Verteilung Umgebung	100,00 €		
Außendienst für Anzeigen		1.500,00 €	
Provision für Außendienst 25 %	375,00 €		
Anzeigen durch eigenen Vertrieb		1.500,00 €	ein Großkunde mit 500,00 fällt weg
Zuschuss durch Gemeinde Appen bisher		500,00 €	
Summe	2.927,00 €	3.500,00 €	
Überschuss brutto	573,00 €		
abzüglich Est Θ 25%	180,00 €		
Gewinn	393,00 €		

Die eigenen kalkulatorischen Kosten für die Aufbereitung und Prüfung der eingereichten Texte sind nicht in der Aufstellung aufgeführt

Herr Nichts ist nur bereit, den Blick weiter zu erstellen, wenn die Gemeinde mindestens zusätzlich die Kosten in Höhe der Verteilerkosten übernimmt.